

Stadt Schwäbisch Hall

41. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall

Der Gemeinderat hat am _____ auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20), folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall in der Fassung vom 20.12.1971, zuletzt geändert durch die 40. Änderungssatzung vom 9. Juli 2009, wird geändert:

§ 16 a Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

In den Ortschaften Schwäbisch Hall-Bibersfeld, Schwäbisch Hall-Eltershofen, Schwäbisch Hall-Gailenkirchen, Schwäbisch Hall-Tüngental und Schwäbisch Hall-Weckrieden wird der Leiter der örtlichen Verwaltung als städtischer Beamter zum Ortsvorsteher jeweils für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwäbisch Hall,

Hermann-Josef Pelgrim
Oberbürgermeister